

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1996

Ausgegeben am 10. Dezember 1996

221. Stück

- 695. Verordnung:** Beitragssatz für die gemäß § 479a Abs. 1 Z 2 ASVG Versicherten
696. Verordnung: Aufhebung der Verordnung betreffend statistische Erhebungen über Rohhäute, Felle und Leder
697. Verordnung: Ausnahmen von der Mautpflicht
698. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der A 9 Pyhrn Autobahn im Bereich der Gemeinden Micheldorf in Oberösterreich und Klaus an der Pyhrnbahn
699. Verordnung: Erhebung von Obstanlagen
700. Verordnung: Viehzählungen in den Jahren 1997 und 1998

695. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über den Beitragssatz für die gemäß § 479a Abs. 1 Z 2 ASVG Versicherten

Auf Grund des § 479d Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 600/1996, wird verordnet:

Der Beitragssatz für die Berechnung der allgemeinen Beiträge und der Sonderbeiträge für die in der Krankenversicherung der öffentlich-rechtlich Bediensteten der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe gemäß § 479a Abs. 1 Z 2 ASVG versicherten Personen beträgt ab 1. Jänner 1997 7,6 vH der Beitragsgrundlage.

Hums

696. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Aufhebung der Verordnung des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau vom 21. Juni 1965 betreffend statistische Erhebungen über Rohhäute, Felle und Leder (BGBl. Nr. 177/1965)

Auf Grund des § 2 des Bundesgesetzes vom 1. April 1965, BGBl. Nr. 91, über die Bundesstatistik wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau vom 21. Juni 1965, betreffend statistische Erhebungen über Rohhäute, Felle und Leder (BGBl. Nr. 177/1965) wird aufgehoben.

Farnleitner

697. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend Ausnahmen von der Mautpflicht

Auf Grund des § 7 Abs. 10 des Bundesstraßenfinanzierungsgesetzes 1996 – BStFG 1996, BGBl. Nr. 201/1996, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 656/1996 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. Vor der Benützung von Autobahnen und Schnellstraßen müssen an

1. Heeresfahrzeugen entsprechend § 2 Z 38 KFG 1967,
2. Fahrzeugen des Straßendienstes entsprechend § 27 Abs. 1 StVO 1960,
3. Fahrzeugen, die nach den kraftfahrrechtlichen Bestimmungen mit Scheinwerfern oder Warnleuchten mit blauem Licht ausgestattet sind,
4. Fahrzeugen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Zollwache und

5. Fahrzeugen, die im Rahmen friedenserhaltender Operationen internationaler Organisationen gemäß § 1 Abs. 7 Z 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 677/1977 eingesetzt werden, keine Vignetten angebracht werden.

§ 2. Die Bundesstraßengesellschaften haben dauernd stark gehbehinderten Personen, denen ein Ausweis gemäß § 29b StVO 1960 oder ein diesem im wesentlichen entsprechender Ausweis einer ausländischen Behörde oder Organisation ausgefolgt wurde, auf dem ein kraftfahrrechtliches Kennzeichen angeführt wurde, und in deren Führerschein ein Vermerk über eine Beschränkung der Lenkerberechtigung auf Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen eingetragen wurde, den Preis einer Jahresvignette für mehrspurige Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis einschließlich 3,5 Tonnen zurückzuerstatten.

§ 3. Die Bundesstraßengesellschaften haben kostenlos Vignetten für Kraftfahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Zollverwaltung abzugeben, denen gemäß § 48 Abs. 1 KFG 1967 ein Deckkennzeichen zugewiesen wurde.

§ 4. Vor der durch unaufschiebbare Verkehrsbeschränkungen gemäß § 44b Abs. 1 lit. a StVO 1960 im begleitenden Straßennetz bedingten Benützung von Autobahnen und Schnellstraßen ist an den Fahrzeugen keine Vignette anzubringen.

Farnleitner

698. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 9 Pyhrn Autobahn im Bereich der Gemeinden Micheldorf in Oberösterreich und Klaus an der Pyhrnbahn

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995, wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der A 9 Pyhrn Autobahn wird im Bereich der Gemeinden Micheldorf in Oberösterreich und Klaus an der Pyhrnbahn wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 22,50, führt in der Folge durch den Kienberg-tunnel, überführt sodann die B 139 Pyhrnpaß Straße, verläuft anschließend durch den Hungerbichtunnel und bindet bei km 28,00 in den mit BGBl. Nr. 7/1989 verordneten Abschnitt der A 9 Pyhrn Autobahn ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Micheldorf in Oberösterreich und Klaus an der Pyhrnbahn aufliegenden Planunterlagen im Maßstab 1 : 2000 zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Farnleitner

699. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft betreffend die Erhebung von Obstanlagen

Auf Grund der §§ 2 Abs. 2 und 3 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 390/1994 und des § 3 Abs. 1 des LFBIS-Gesetzes, BGBl. Nr. 448/1980 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 597/1981, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler verordnet:

§ 1. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat mit Stichtag 1. Juni 1997 eine Erhebung der Obstanlagen durchzuführen.

§ 2. Erhebungsgegenstand sind die Baumobstanlagen im Sinne der Richtlinie des Rates 76/625/EWG über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden statistischen Erhebungen zur Ermittlung des Produktionspotentials bestimmter Baumobstanlagen sowie andere Obstanlagen. Die Erhebungsmerkmale sind der Anlage zu entnehmen, die einen Bestandteil dieser Verordnung bildet.

§ 3. Zur Auskunftserteilung verpflichtet sind die Bewirtschafter (Eigentümer, Besitzer, Pächter oder Nutznießer) oder deren Beauftragte von landwirtschaftlichen Betrieben mit intensiv genutzten Kern-

und/oder Steinobstanlagen ab einer Fläche von 15 Ar bzw. bei Beerenobstanlagen ab einer Fläche von 10 Ar.

§ 4. Die Erhebung ist in der Form durchzuführen, daß vom Österreichischen Statistischen Zentralamt bestellte Erhebungsorgane in der Zeit vom 1. Juni bis zum 30. September 1997 von den zur Auskunftserteilung verpflichteten Personen (§ 3) die erforderlichen Angaben erfragen; hiebei ist vorzusehen, daß die bei der Befragung gemachten Angaben geheimgehalten werden und unbefugten Dritten nicht zugänglich sind.

§ 5. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat die auf Grund der Anlage ermittelten Einzeldaten an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zur Aufnahme in das land- und forstwirtschaftliche Betriebsinformationssystem (LFBIS) zu übermitteln.

Molterer

Anlage

1. Obstbaufläche brutto insgesamt
2. Apfelanlagen nach Sorten, Pflanzjahr, Baumzahl, Pflanzweite und Unterlagen (stark wachsend, mittelstark wachsend, schwach wachsend)
3. Birnenanlagen nach Sorten, Pflanzjahr, Baumzahl, Pflanzweite und Unterlagen (Sämling, Quitte, usw.)
4. Steinobstanlagen
 - 4.1 Pfirsichanlagen (weißfleischig) nach Sorten, Pflanzjahr, Baumzahl und Pflanzweite
 - 4.2 Pfirsichanlagen (gelbfleischig, einschließlich Nektarinen) nach Sorten, Pflanzjahr, Baumzahl und Pflanzweite
 - 4.3 Marillenanlagen nach Sorten, Pflanzjahr, Baumzahl und Pflanzweite
 - 4.4 Zwetschenanlagen nach Sorten, Pflanzjahr, Baumzahl und Pflanzweite
 - 4.5 Pflaumenanlagen (einschließlich Ringlotten und Mirabellen) nach Pflanzjahr, Baumzahl und Pflanzweite
 - 4.6 Kirschenanlagen nach Pflanzjahr, Baumzahl und Pflanzweite
 - 4.7 Weichselanlagen nach Pflanzjahr, Baumzahl und Pflanzweite
5. Walnußanlagen (veredelt) nach Pflanzjahr, Baumzahl und Pflanzweite
6. Holunderanlagen nach Pflanzjahr, Baumzahl und Pflanzweite
7. Beerenobst
 - 7.1 Ribiselanlagen (weiß und rot) nach der Fläche in m²
 - 7.2 Ribiselanlagen (schwarz) nach der Fläche in m²
 - 7.3 Himbeeranlagen nach der Fläche in m²
 - 7.4 Brombeeranlagen nach der Fläche in m²
 - 7.5 Ananas-Erdbeeren nach der Fläche in m²
 - 7.6 Sonstiges Beerenobst

700. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über Viehzählungen in den Jahren 1997 und 1998

Auf Grund der §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 2 und 7 Abs. 7 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 390/1994, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, hinsichtlich des § 7 Abs. 7 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, verordnet:

§ 1. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat im Jahre 1998 eine Allgemeine Viehzählung, in den Jahren 1997 und 1998 Rinderzwischenzählungen und Schweinezwischenzählungen durchzuführen.

§ 2. Stichtag für die Allgemeine Viehzählung ist der 1. Dezember 1998, Stichtag für die Rinderzwischenzählungen ist jeweils der 1. Juni, Stichtage für die Schweinezwischenzählungen sind jeweils der 1. April und der 1. August.

§ 3. Alle Erhebungen sind als Stichprobenerhebungen durchzuführen, wobei die Auswahl der Viehhalter vom Österreichischen Statistischen Zentralamt auf Grund einer mehrfach geschichteten Zufallsstichprobe erfolgt. Die Erhebungsmerkmale sind der Anlage zu entnehmen, die einen Bestandteil der Verordnung bildet.

§ 4. Bei der Allgemeinen Viehzählung sind der gesamte Bestand an Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Hühnern, Gänsen, Enten, Truthühnern und Wildtieren in umzäunten Flächen und die Hausschlachtungen von Stechvieh im Zeitraum des dem Stichtag vorangegangenen Jahres in der aus der Anlage ersichtlichen Aufgliederung (Positionen 1 bis 48) zu erfassen.

§ 5. Bei den Rinderzwischenzählungen ist der Bestand an Rindern (Positionen 6 bis 18 der Anlage) zu erfassen.

§ 6. Bei den Schweinezwischenzählungen sind der Bestand an Schweinen sowie die Hausschlachtungen von Schweinen, die im Zeitraum von vier Monaten vor dem Stichtag vorgenommen worden sind (Positionen 19 bis 29 und 46 der Anlage), zu erfassen.

§ 7. Zur Auskunftserteilung sind alle Personen verpflichtet, deren Betriebe vom Österreichischen Statistischen Zentralamt ausgewählt wurden und die die in den §§ 4, 5 und 6 bezeichneten Tiere halten oder im Erhebungszeitraum Stechvieh hausgeschlachtet haben. Anzugeben ist der gesamte Tierbestand einschließlich Einstellvieh. Die Anschriften der Stichprobenbetriebe hat das Österreichische Statistische Zentralamt den Gemeinden bekanntzugeben.

§ 8. Die Erhebungen sind von der Gemeinde in der Form durchzuführen, daß vom Bürgermeister herangezogene Zählorgane auf Grund mündlicher Befragung vom Österreichischen Statistischen Zentralamt zur Verfügung gestellte, maschinell lesbare Erhebungsformulare (1 Beleg pro Betrieb) auszufüllen haben; ist der Auskunftspflichtige am Zähltag nicht anzutreffen, ist dieser verpflichtet, die Angaben im Gemeindeamt, bei Städten mit eigenem Statut im Magistrat, zu machen. Hierbei ist vorzusorgen, daß die bei den Erhebungen gemachten Angaben geheimgehalten werden und unbefugten Dritten nicht zugänglich sind.

§ 9. (1) Die Gemeinden – ausgenommen die Städte mit eigenem Statut – haben die ausgefüllten Erhebungsformulare bis spätestens zum 7. Tag nach dem jeweiligen Stichtag der zuständigen Bezirkshauptmannschaft vorzulegen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben die Erhebungsformulare bis spätestens zum 12. Tag nach dem jeweiligen Stichtag im Dienstwege an das Österreichische Statistische Zentralamt weiterzuleiten.

§ 10. Den Gemeinden ist je Tierhalter eine Abfindung für die ihnen bei der Mitwirkung an den statistischen Erhebungen entstehenden Kosten in der Höhe

1. von S 24,60 bei den Zwischenzählungen am 1. April, 1. Juni und 1. August in den Jahren 1997 und 1998 sowie
2. von S 49,20 bei der Allgemeinen Viehzählung am 1. Dezember 1998 zu gewähren.

Molterer

Position	Bezeichnung	<u>Anlage</u>
1	Fohlen unter 1 Jahr alt	
2	Jungpferde 1 Jahr bis unter 3 Jahre alt	
	Pferde 3 Jahre alt und älter:	
3	Hengste und Wallachen	
4	Stuten	
5	Pferde insgesamt	
	Jungvieh unter 1 Jahr alt:	
6	Schlachtkälber bis 300 kg Lebendgewicht	
7	Andere Kälber und Jungrinder, männlich	
8	Andere Kälber und Jungrinder, weiblich	
	Jungvieh 1 Jahr bis unter 2 Jahre alt:	

Position	Bezeichnung
9	Stiere
10	Ochsen
11	Schlachtkalbinnen
12	Nutz- und Zuchtkalbinnen
	Rinder 2 Jahre alt und älter:
13	Stiere und Ochsen
14	Schlachtkalbinnen
15	Nutz- und Zuchtkalbinnen
16	Milchkühe
17	Mutter- und Ammenkühe
18	Rinder insgesamt
19	Ferkel (unter 20 kg Lebendgewicht)
20	Jungschweine (von 20 bis unter 50 kg Lebendgewicht)
	Mastschweine (einschließlich ausgemerzte Zuchttiere) mit einem Lebendgewicht von 50 kg und darüber:
21	50 bis unter 80 kg
22	80 bis unter 110 kg
23	110 kg und mehr
	Zuchtschweine mit einem Lebendgewicht von 50 kg und darüber:
24	Jungsauen, noch nie gedeckt
25	Jungsauen, erstmals gedeckt
26	Ältere Sauen, gedeckt
27	Ältere Sauen, nicht gedeckt
28	Zuchteber
29	Schweine insgesamt
30	Lämmer unter $\frac{1}{2}$ Jahr alt
31	Schafe $\frac{1}{2}$ Jahr bis unter 1 Jahr alt
32	Schafe 1 Jahr alt und älter, männlich
33	Schafe 1 Jahr alt und älter, weiblich
34	Schafe insgesamt
35	Ziegen (einschließlich Kitze)
36	Küken und Junghennen für Legezwecke unter $\frac{1}{2}$ Jahr alt
37	Legehennen, $\frac{1}{2}$ Jahr bis unter $1\frac{1}{2}$ Jahre alt
38	Legehennen, $1\frac{1}{2}$ Jahre alt und älter
39	Hähne
40	Mastküken und Jungmasthühner
41	Hühner insgesamt
42	Gänse
43	Enten
44	Truthühner
	Hausschlachtungen:
45	Kälber
46	Schweine
47	Schafe (einschließlich Lämmer)
48	Wildtiere in umzäunten Flächen